

EKR  
Gesendet von: Claudius  
Teske/LUENTS/DE

24.05.2017 11:11

An Dörte Hinze/LUENTS/DE@LKLUE, Sylvia  
Erlebach/LUENTS/DE@LKLUE

Kopie

Blindkopie

Thema WG. Mullewapp

----- Weitergeleitet von Claudius Teske/LUENTS/DE am 24 05 2017 11 11 -----



"Schrodt, Manfred"  
<Manfred.Schrodt@gm-ueid  
.de>

24.05.2017 11:05

An "Claudius Teske (EKR@luechow-dannenberg.de)"  
<EKR@luechow-dannenberg.de>

Kopie

Thema Mullewapp

Sehr geehrter Herr Teske,

sofern das Büro Morgenstern / Struck bereits offiziell beauftragt wurde, handelt es sich um ein klassisches Vertragsverhältnis nach HOAI. Der Planer erbringt für den Auftraggeber eine Planungsleistung nach den aktuellen Regeln der Baukunst. Im Falle eines Schadens haftete er für Fehler seiner Architektenleistung, also für Schäden infolge von Planungsfehlern (Verstöße gegen technische Verordnungen und Normen) sowie Ausführungsfehlern, die auf mangelhafte Bauüberwachung zurückzuführen sind. Die Beweispflicht liegt im Schadensfall beim Auftraggeber.

In seiner „Schadens-, Mangel- und Gebäuderückstandsanalyse“ beschreibt Herr Morgenstern die Art der planerischen Vorgehensweise (Rückbau der Bauteile bis auf die Grundsubstanz und Neuaufbau). Nach Architektenrecht verbleibt jedoch – auch trotz der Zusicherung in der Schlussformulierung seines Gutachtens („kann davon ausgegangen werden, dass alle offensichtlichen Mängel in der Kostenschätzung erfasst worden sind“) – das Kosten- und Schadensrisiko beim Auftraggeber. Nur in einem Generalübernehmer-Vertrag (Gesamtleistung zum garantierten Festpreis) würde das Kosten- und Schadensrisiko entsprechend angebotener Leistung auf den Auftragnehmer übergehen – mit entsprechend eingepreistem Sicherheitszuschlag. Auch die Beweispflicht geht auf den Auftragnehmer über (Garantie für das Gesamtwerk).

Freundliche Grüße,  
Manfred Schrodt  
Technischer Vorstand